

**Agrarministerkonferenz  
am 27. April 2012  
in Konstanz**

---

**TOP 14: Novellierung Baugesetzbuch (BauGB) -  
hier § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB**

**Beschluss:**

Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des BMELV zur Kenntnis.

**Protokollnotiz der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz:**

Die oben genannten Länder treten für eine grundsätzliche Begrenzung der Privilegierung von Tierhaltungsanlagen in § 35 BauGB ein, wenn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

§ 35 BauGB ist darüber hinaus in der Weise zu modifizieren, dass Anlagen der Tierhaltung in durch übermäßige Tierdichte belasteten Gemeinden nur dann privilegiert sind, wenn insbesondere die anfallenden Wirtschaftsdünger im eigenen oder in nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieben ausgebracht und verwertet werden.

**Protokollnotiz der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:**

Die Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen lehnen die im Gesetzentwurf des BMVBS geplante Beschränkung der Privilegierung gewerblicher Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ab. Stattdessen sollte eine solche Prüfung für Landkreise eingeführt werden, in denen der Tierbesatz größer als 2 Großviecheinheiten je Hektar der jeweiligen Landkreisfläche ist. In den Entwurf zur Novellierung des BauGB sollte eine angemessene Übergangsvorschrift für bereits laufende Zulassungsverfahren eingefügt werden und eine Bestandsschutz-Regelung für bereits bestehende Anlagen gefunden werden.

**Agrarministerkonferenz**  
**am 27. April 2012**  
**in Konstanz**

---

**Protokollnotiz der Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein:**

Die oben genannten Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob hinsichtlich der Abgrenzung von landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung zumindest bei § 35 BauGB anstelle der hypothetisch vorhandenen Futtergrundlage künftig die für den anfallenden Wirtschaftsdünger nachhaltig zur Verfügung stehende Fläche maßgeblich sein sollte.

**Protokollnotiz der Länder Bayern und Hessen:**

Die oben genannten Länder begrüßen es, dass durch die geplante Novellierung des BauGB die Privilegierung der Tierhaltung im Außenbereich erhalten wird. Sie bitten die Bundesregierung, bei der Umsetzung ihres Vorhabens durch das „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ zu berücksichtigen, dass die Privilegierung der Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB existenziell wichtig für die bäuerliche Landwirtschaft ist und unberührt erhalten bleiben muss, so dass die Entwicklung geordnet wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe weiterhin möglich ist.

Eine Einschränkung der gewerblichen Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB muss so gestaltet werden, dass großgewerbliche Stallbauten einer baurechtlichen Planung bedürfen und die Errichtung solcher Anlagen die übrigen Belange einer geordneten Raumentwicklung nicht behindert.

**Protokollnotiz der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein:**

Die oben genannten Länder bitten das BMELV, Gespräche mit dem BMVBS mit dem Ziel zu führen, dass

- a) die im Gesetzentwurf des BMVBS geplante Beschränkung der Privilegierung gewerblicher Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nur für solche Anlagen gilt, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Ziff. 7, Spalte 1 der Anlage zu § 3 UVPG vorgeschrieben ist,

**Agrarministerkonferenz  
am 27. April 2012  
in Konstanz**

---

- b) in dem Entwurf zur Novellierung des BauGB eine Übergangsvorschrift für bereits laufende Zulassungsverfahren eingefügt wird.